

GEMEINDE NEUSCHÖNAU

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Neuschönau (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

§ 2 Eigentumsverhältnisse

§ 3 Gebühren

II. Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 4 Widmungszweck

§ 5 Friedhofsverwaltung

§ 6 Bestattungsanspruch

§ 7 Schließung und Entwidmung

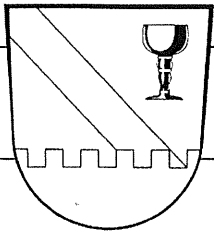
Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 8 Öffnungszeiten

§ 9 Verhalten in den Friedhöfen

§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

§ 11 Benutzung der Wasseranlagen



III. Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmäler

Abschnitt 1: Grabstätten

§ 12 Allgemeines

§ 13 Arten der Gräber

§ 14 Erdgräber

§ 15 Urnen-Erdgräber

§ 16 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

§ 16 a Urnenbestattungsplätze in der Naturfriedhofsabteilung im Neuen Friedhof am Hochfeld

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

§ 18 Rechte an Grabstätten

§ 19 Übertragung von Nutzungsrechten

§ 20 Vorzeitige Aufkündigung des Grabnutzungsrechts

§ 21 Pflege und Instandhaltung der Gräber

§ 22 Gärtnerische Gestaltung der Gräber und Abfallentsorgung

Abschnitt 2: Grabmäler

§ 23 Allgemeines

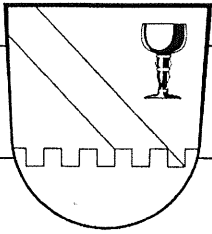
§ 24 Errichtung von Grabmälern

§ 25 Gestaltung der Grabmäler

§ 26 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 27 Standsicherheit und Erhaltung der Grabmäler

§ 28 Entfernung von Grabmälern



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

IV. Das gemeindliche Aussegnungsgebäude

§ 29 Benutzung des Aussegnungsgebäudes

§ 30 Benutzungszwang

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal

VI. Bestattungsvorschriften

§ 32 Allgemeines

§ 33 Beerdigung

§ 34 Ruhefrist

§ 35 Exhumierungen und Umbettungen

VII. Übergangs-/Schlussbestimmungen

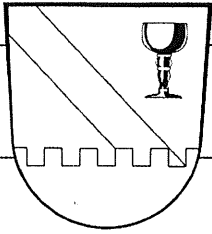
§ 36 Alte Rechte

§ 37 Haftungsausschluss

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 40 Inkrafttreten



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), erlässt die Gemeinde Neuschönau (nachstehend „die Gemeinde“ genannt) folgende

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Neuschönau (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemein-
deinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

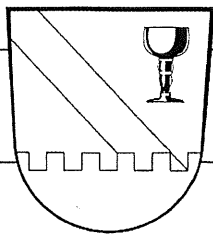
1. die gemeindlichen Friedhöfe bei der Pfarrkirche (Alter Friedhof) sowie auf dem Hochfeld (Neuer Friedhof) in Neuschönau mit den einzelnen Grabstätten (§§ 12-22),
2. das gemeindliche Aussegnungsgebäude beim Alten Friedhof in Neuschönau (§§ 29,30),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 31).

§ 2 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der „Neue Friedhof“ am Hochfeld, Fl.Nr. 307, Gemarkung Neuschönau, zu 1,3905 ha ist im alleinigen Eigentum der Gemeinde Neuschönau.
- (2) Der „Alte Friedhof“ nahe der Pfarrkirche St. Anna, Fl.Nr. 10 (Teilfläche), Gemarkung Neuschönau, zu 0,2740 ha, befindet sich im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Neuschönau. Der Gemeinde Neuschönau wurde die Trägerschaft über diesen Friedhof durch privatrechtlichen Vertrag vom 20.06.1980 übertragen.

§ 3 Gebühren

Die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und der gemeindlichen Friedhöfe ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung gebührenpflichtig.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

ZWEITER TEIL Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 4 Widmungszweck

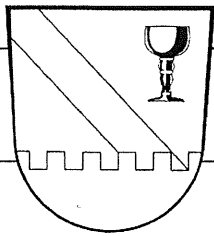
- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Auf dem Areal für Naturbestattungen des Neuen Friedhofs auf dem Hochfeld werden nur Naturbestattungen in Form von anonymen, halbanonymen und persönlichen Baum-, Wiesen- und Felsbestattungen durchgeführt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle im Wurzelbereich vorhandener Bäume, auf einer Wiesenfläche oder am Fuß der im Areal befindlichen Felsen begraben. Die Naturgrabstätten werden durch eine Plakette gekennzeichnet und bleiben im Naturzustand belassen.

§ 5 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsrechte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 6 Bestattungsanspruch

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe dienen der Beisetzung
 1. der Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten; auf dem als Naturfriedhof angelegten Areal des Neuen Friedhofs können auch Verstorbene bestattet werden, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde hatten.
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – sowie in der Ortschaft Weidhütte (Gemeinde Hohenau) Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist;
 3. der Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs.1 Ziff. 1 BestV)
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf schriftlichen Antrag der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

§ 7 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

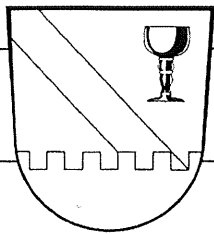
ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten können von der Gemeinde festgesetzt werden. Sie werden am Eingang zu den Friedhöfen bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Exhumierungen und Umbettungen (§ 35) – untersagen.

§ 9 Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für die von Kindern verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

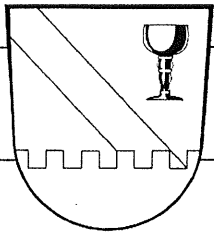
(3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen und zu lärmern,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
10. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren,
11. das Entfernen von Blumen und dergleichen von fremden Gräbern,
12. das Entfernen von Gehölzen oder Gehölzteilen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung,
13. das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen von Grabdenkmälern, Umfassungsmauern und gärtnerischen Anlagen.
14. Plakate, Reklameschilder oder ähnliches im Friedhof und im Friedhofsgelände anzubringen.

(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

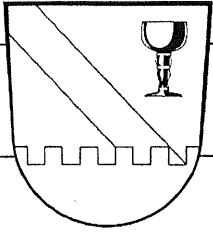
§ 10 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a-71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs.2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der an den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen von den Friedhöfen zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (9) Arbeiten an Grabstätten dürfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (11) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

§ 11 Benutzung der Wasseranlagen

- (1) Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof benötigte Wasser darf der Leitung und dem Schöpfbecken unentgeltlich entnommen werden. Die Gemeinde ist zur Lieferung von Wasser jedoch nicht verpflichtet.
- (2) Wasserleitungen und Schöpfbecken sind schonend zu behandeln. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Das Verunreinigen der Wasserentnahmestellen sowie jede übermäßige oder missbräuchliche Benutzung der Wasseranlagen ist verboten.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten und die Grabmäler

ABSCHNITT 1 Grabstätten

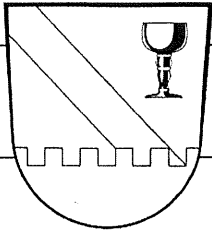
§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Arten der Gräber

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Erdgräber für Erdbestattungen von Särgen und/oder Urnen
2. Urnen-Erdgräber



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

§ 14 Erdgräber

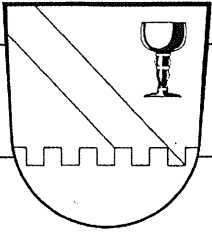
- (1) Erdgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen von Särgen und Urnen. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen und als Einzel- oder als Familiengrab ausgerichtet sein.
- (2) Die Bestattung erfolgt entsprechend der Art des gewählten Grabes der Reihe nach.
- (3) In einem Erdgrab können je Grabstelle zwei Leichen bestattet werden, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen und der erste Sarg tiefer gelegt wurde. Erst nach Ablauf beider Ruhezeiten ist eine Neubelegung möglich.
- (4) Bei Familiengräbern ist die Tieferlegung des Sarges auf Antrag durchzuführen. Bei Einzelgräbern ist eine Tieferlegung zu empfehlen.
Auf Antrag kann eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, zugelassen werden.

§ 15 Urnen-Erdgräber

- (1) In Urnen-Erdgräbern ist nur die Beisetzung von Urnen zulässig.
- (2) Urnengräberabteilungen befinden sich in beiden Friedhöfen.

§ 16 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist möglich:
 - a) in Erdgräbern auf allen Friedhöfen,
 - b) in Urnen-Erdgräbern in den ausgewiesenen Urnengräberabteilungen,
 - c) in dem als Naturfriedhof ausgewiesenen Areal des Neuen Friedhofs.
- (2) In einem Erdgrab sowie in einem Urnen-Erdgrab können je Grabstelle bis zu vier Aschenurnen beigesetzt werden.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind eine standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und § 27 der Bestattungsverordnung entsprechen.
- (5) Urnen für Erdbestattungen müssen grundsätzlich aus leicht verrottbarem Material bestehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

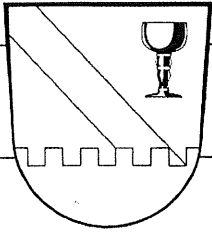
§ 16 a

Urnenbestattungsplätze in der Naturfriedhofsabteilung im Neuen Friedhof am Hochfeld

- (1) Das weitgehend naturbelassene Areal für Naturbestattungen im Neuen Friedhof am Hochfeld darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden.
Es ist daher untersagt, die Grabbäume oder – Sträucher zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die Anbringung von Markierungsplaketten zur Erinnerung an die Verstorbenen oder zum Auffinden ist jedoch erlaubt. Im Bodenbereich der Naturgrabstätten ist es untersagt, Grabmale oder Gedenksteine zu errichten, Grablichter aufzustellen, Blumengebinde etc. abzulegen und Anpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Anonyme Urnen-Grabstätten sind Grabstätten für die Beisetzungen von Urnen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern, nach Ablauf der Ruhezeit wird, soweit erforderlich, durch die Gemeinde durchgeführt.
- (3) Urnengrabstätten im Naturfriedhof werden nur entsprechend dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, angelegt. In jedem Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt.
- (4) Im Naturfriedhof ist die Anbringung von Grabmalen untersagt. Zulässig sind nur ebenerdige, viereckige Urnengrababdeckungen aus hellem Bayerwaldgranit (Maße 30x30 cm, Dicke 4cm, mit abgefaster Kante) mit schwarzer, eingefräster Beschriftung zum Auffinden der Grabstelle und zum Andenken an den/die Verstorbene(n). Das zusätzliche Aufbringen von Platten etc. auf dem Granitstein, das zu einer Erhöhung führt, ist unzulässig.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten im **Alten Friedhof** dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Erdgräber (1 Grabstelle, stehendes Grabmal) L 1,90 m x B 1,00 m
 - b) Erdgräber (2 Grabstellen, stehendes Grabmal) L 1,90 m x B 1,60 m
 - c) Urnen-Erdgräber L 1,40 m x B 1,00 m
- d) Die bisherigen Mehrfachgrabstellen (3 – 6 Grabstellen) genießen Bestandsschutz soweit Grabnutzungsrechte bestehen.

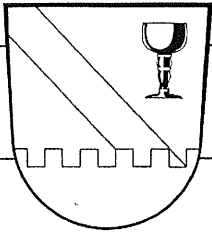


GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- (2) Die Grabstätten im **Neuen Friedhof** dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | |
|-------------------------------------------------|---------------------|
| a) Erdgräber (1 Grabstelle, stehendes Grabmal) | L 2,00 m x B 1,00 m |
| b) Erdgräber (2 Grabstellen, stehendes Grabmal) | L 2,00 m x B 2,00 m |
| c) Urnen-Erdgräber | L 1,00 m x B 0,80 m |
| d) Urnengrabstätten am Naturfriedhof: | L 0,30 m x B 0,30 m |
- (3) Zwischen den einzelnen Grabplätzen ist im **Neuen Friedhof** ein Abstand von 0,40 m vorgegeben, im **Alten Friedhof** dürfen 0,30 m nicht unterschritten werden (gemessen von Außenkante zu Außenkante). In der als Naturfriedhof angelegten, ausschließlich für Urnenbestattungen vorgesehenen Abteilung gilt ein Gräberabstand von 80 cm sowie ein Reihenabstand von 60 cm.
- (4) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt: wenigstens 1,80 m, bei Tieferlegungen wenigstens 2,20 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 m.
- (5) Zwischen Oberkante des Sarges und dem gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) müssen mindestens 0,90 – 1,00 m Zwischenraum bestehen.

§ 18 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. Mit Ausnahme des Naturfriedhof-Areals am Neuen Friedhof besteht kein Wahlrecht für eine bestimmte Grabstelle.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten auf Wunsch eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

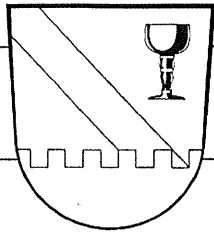


GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 19 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige auf Wunsch eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

§ 20 Vorzeitige Aufkündigung des Grabnutzungsrechts

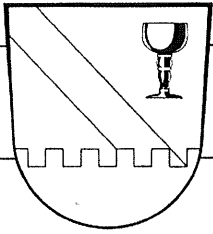
Kündigt der Grabnutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist vorzeitig auf, erfolgt keine Rückvergütung der entrichteten Grabgebühr.

§ 21 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen bzw. mit einer Grabplatte zu versehen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten, so wird der Grabnutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufgefordert, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht erreichbar, so richtet sich die Aufforderung nach der in § 18 bzw. § 19 bestimmten Reihenfolge.
- (5) Kommen der Grabnutzungsberechtigte oder eine der in Abs. 4 genannten Personen trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte nicht nach, so findet § 39 (Anordnungen für den Einzelfall) Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so kann das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben.

§ 22 Gärtnerische Gestaltung der Gräber und Abfallentsorgung

- (1) Die Bepflanzungen der Grabstätten haben sich in die Gestaltung des Friedhofs einzufügen und dürfen benachbarte Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Andernfalls sind diese zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (2) Bäume und Sträucher dürfen auf dem Grab nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht erheblich überschreitet und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigt.
- (3) Verwelkte Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. An diesen Plätzen dürfen auch die übrigen zur Gestaltung der Grabstätte verwendeten Gegenstände abgelagert werden, soweit diese kompostierbar sind.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

(4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern dürfen ausschließlich von der Gemeinde Neuschönau ausgeführt werden. Das Abstellen von Gegenständen neben den Gräbern ist nicht zulässig.

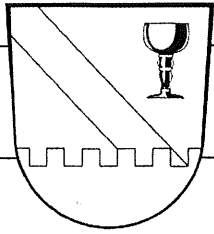
ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 23 Allgemeines

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtetes Denkmal. Dazu gehören stehende oder liegende Grabsteine, Steintafeln, Erztafeln (Epitaphien), Holz- und Metallkreuze, Grabstelen und Grabsäulen.
- (2) Grabeinfassung im Sinne dieser Satzung ist die aus Stein gefertigte Begrenzung der einzelnen Grabstätten. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

§ 24 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (3) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

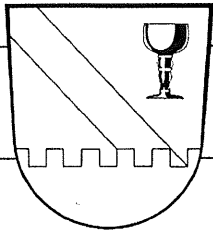
- (4) Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung des Grabmals und dessen Einfriedung entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.
- (7) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 25 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 4) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe, aufdringlicher Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen und Grabinschriften sind nicht zulässig.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 26 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, für Urnengrabstätten 1,00 m.
- (2) Die Grabeinfassungen im Neuen Friedhof bestehen aus Grabplatten (Breite 40 cm), die von der Gemeinde verlegt werden. Sie bilden die Begrenzung der jeweiligen Grabstätte.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

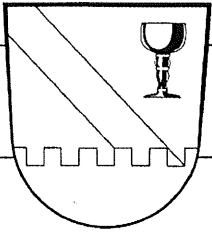
- (3) Die Grabeinfassungen im Alten Friedhof sind nur in den hierfür vorgesehenen Friedhofsabteilungen zulässig. Diese sind in den Belegungsplänen festgehalten. Sie dürfen im Regelfall eine Breite von 1,70 m und für Urnengrabstätten 1,00 m nicht überschreiten.

§ 27 Standsicherheit und Erhaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbands Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen (insbesondere die Grabeinfassungen) sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Abstützungen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang des gemeindlichen Schreibens beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 28 Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabdenkmäler und Einfriedungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Grabnutzungsrechts sind das Grabmal, die Grabeinfassung und die Bepflanzung nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Die Grabstelle ist einzuebnen.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- (3) Grabmäler und Einfriedungen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum gemäß § 2 über und können entfernt werden.
- (4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, entfernte Sachen aufzubewahren.

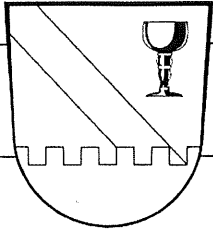
VIERTER TEIL Das gemeindliche Aussegnungsgebäude

§ 29 Benutzung des gemeindlichen Aussegnungsgebäudes

- (1) Das gemeindliche Aussegnungsgebäude dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung) – zur Aufbewahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Aussegnungsgebäude in der Regel in der Leichenkühltruhe im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Aufbahrungsraum mit Zustimmung der Gemeinde betreten.
- (4) Lichtbild- bzw. Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen gemacht werden.

§ 30 Benutzungszwang

- (1) Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Aussegnungsgebäude zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Aussegnungsgebäude zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt eingetreten ist (Krankenhaus) und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Friedhöfen, insbesondere

- der Leichentransport vom Leichenhaus zum Grabplatz und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

obliegt grundsätzlich dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen.

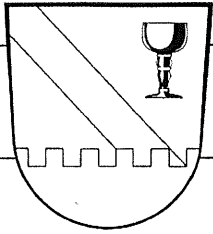
SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 32 Allgemeines

Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde zu verstehen.

§ 33 Beerdigung

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen, Böllerschießen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der kirchlichen Handlungen und religiösen Zeremonien erfolgen.

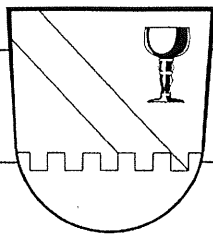
§ 34 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

- a) bei Erdgräbern für Verstorbene über 5 Jahre: 20 Jahre
- b) bei Erdgräbern für Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre: 10 Jahre
- c) bei Urnen-Bestattungen (Aschenreste): 10 Jahre

§ 35 Exhumierungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Exhumierungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Die Umbettung auflöslicher Urnen (Bio-/Ökournen) ist nicht möglich.
- (3) Umbettungen erfolgen auf Antrag der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig. Umbettungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder durch eine Graböffnung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Kosten der Ausgrabung und der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antrag stellenden Angehörigen zu tragen.
- (7) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von einem von der Gemeinde beauftragten privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (8) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen; der Friedhof wird in dieser Zeit abgeschlossen.



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 36 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Grabnutzungsrechte gelten unverändert weiter.

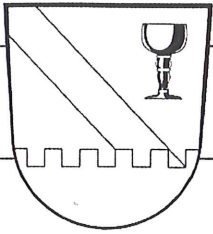
§ 37 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe und ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht. Die Gemeinde haftet ferner nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde Neuschönau den Friedhof betritt (§ 8),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 9),
3. gegen die Bestimmungen über gewerbliche Tätigkeiten verstößt (§ 10),
4. die Bestimmungen über die Benutzung der Wasseranlagen missachtet (§ 11),
5. als Grabnutzungsberechtigter den Vorschriften über die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt (§§ 21 und 22),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Anzeige bei der Gemeinde Neuschönau oder ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet oder wesentlich ändert (§ 24 Abs. 2 bis 6),
7. die Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmälern und die besonderen Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§ 25),
8. Grabmäler nicht in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hält (§ 27),
9. Grabdenkmäler ohne Erlaubnis der Gemeinde Neuschönau entfernt (§ 28),
10. gegen den Benutzungszwang für das Aussegnungsgebäude verstößt (§ 30),



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

11. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Neuschönau anzeigt (§ 33 Abs. 1),
12. den Bestimmungen über die Graböffnungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 35).

§ 39 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 40 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Neuschönau vom 01.01.2021 außer Kraft.

Neuschönau, den 27.09.2021


Alfons Schinabeck

1. Bürgermeister

